

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Niederhadamar e.V.

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Niederhadamar" (im Folgenden Verein genannt).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hadamar – Niederhadamar.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - a. das Feuerwehrwesen in Niederhadamar, nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
 - b. die Interessen der einzelnen Abteilungen (Jugendfeuerwehr, Kindergruppe, Einsatzabteilung und Ehren- und Altersabteilung) zu koordinieren.
- (2) Aufgaben des Vereins sind insbesondere
 - a. die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen:
 - b. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar-Niederhadamar bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 - c. sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz der Mitglieder, zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten.
 - d. interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben,
 - f. die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen,
 - g. die Bildung einer Kindergruppe anzustreben und deren Arbeit zu unterstützen,
 - h. mit den am Brandschutz Interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
 - i. Brandschutzerziehung und -aufklärung zu fördern und zu unterstützen

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Niederhadamar e.V.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören,

- a. die Mitglieder der Einsatzabteilung gem. Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung,
- b. die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gem. Jugendordnung,
- c. die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung gem. Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung,
- d. die Mitglieder der Kindergruppe gem. Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung,
- e. Ehrenmitglieder,
- f. fördernde Mitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch diesen.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - b. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
 - c. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
 - d. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, auch einen Monat nach der zweiten Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Der Beschluss des Vorstandes wird dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8

Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht

- a. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b. durch Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen auf freiwilliger Basis,
- c. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,

- d. durch Eigeninitiative des Vereins.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vereinsvorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die Rechnungslegung und die Jahresberichte des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Satzung ist zur Einsicht auszulegen.
- (3) Innerhalb der ersten zwei Monate des laufenden Geschäftsjahres ist durch den Vorstand die Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr abzuhalten. Sie wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Außerordentliche Versammlungen können
 - a. durch den Vorstand,
 - b. durch mindestens 10 unterzeichnende Mitglieder bei dem Vorsitzenden vier Wochen vorher beantragt werden.
Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (6) Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch Bekanntmachung in einem Mitteilungsblatt der Stadt Hadamar. Diese Veröffentlichung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c. die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 13 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren,
- d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e. die Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
- f. die jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern für eine Amtszeit von einem Jahr, eine Wiederwahl ist einmalig möglich,
- g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern, über den Ausschluss, oder über die Nichtaufnahme von Personen in den Verein,
- j. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. §16.

§ 12

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder in einfacher Mehrheit wahl- und beschlussfähig, sofern sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Versammlung eingeladen wurden. Eine Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.
- (2) Satzungsänderungen können auf Antrag gem. § 10, Abs. 7 dieser Satzung in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Stimm- und wahlberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr üben ihr Stimm- und Wahlrecht nach der Jugendordnung aus und sind deshalb in der Mitgliederversammlung nicht stimm- und wahlberechtigt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 13

Vereinsvorstand, Geschäftsführung

- (1) Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Geschäftsführer als Kassenverwalter,
 - d. dem Schriftführer.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zum erweiterten Vorstand gehören
 - a. ein stellvertretender Schriftführer,
 - b. ein stellvertretender Geschäftsführer als stellvertretender Kassenverwalter,
 - c. der Gerätewart
 - d. der Jugendfeuerwehrwart
 - e. der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung
 - f. der Leiter der Kindergruppe
 - g. ein Beisitzer

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer der Feuerwehr Hadamar-Niederhadamar nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem erweiterten Vereinsvorstand an.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
- (5) Bei Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende.
- (6) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann weitere Personen zur Vorstandssitzung einladen, wenn er dies wegen besonderer Tagesordnungspunkte für erforderlich hält (Berater). Als Berater können auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden. Berater haben kein Stimmrecht.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Niederhadamar e.V.

§ 14

Kassenwesen

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15

Kindergruppe und Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr Hadamar-Niederhadamar selbständig. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Kindergruppe.

§ 16

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hadamar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

§ 17

Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Verein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Niederhadamar e.V.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Unterzeichnung von mindestens sieben anwesenden Mitgliedern in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2013, außer Kraft

65589 Hadamar-Niederhadamar, 08.02.2019

Feuerwehrhaus, Mainzer Landstraße 120, 65589 Niederhadamar, ☎ 0 64 33/53 78

www.feuerwehr-niederhadamar.de